



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth<br>Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Druck: Landratsamt Donau-Ries                                                                                                                                                   |
| Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth<br>Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73<br><a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen<br>Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860                                                     |
| Briefanschrift:<br>Landratsamt Donau-Ries<br>86607 Donauwörth                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen<br>Postfach 12 34<br>86712 Nördlingen                                                                                           |
| <b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht.</b><br>Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite <a href="https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries">https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries</a> zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. | Öffnungszeiten:<br>Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr<br>Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr                                                               |
| Konten der Kreiskasse Donau-Ries:<br>Sparkasse Donauwörth<br>IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00,<br>BIC: BYLADEM1DON<br>Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G.<br>IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00,<br>BIC: GENODEF1DON                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Sparkasse Dillingen-Nördlingen<br>IBAN: DE79722515200000101220,<br>BIC: BYLADEM1DLG<br>Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.<br>IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02,<br>BIC: GENODEF1NOE |

Nr. 3

Erscheint nach Bedarf

02. März 2026

---

**Nr. 1–6 Öffentliche Zustellung**

---

**Nr. 7 Öffentliche Bekanntmachung untere Bauaufsichtsbehörde**

---

**Nr. 8 Bekanntgabe des Entfallens eines Erörterungstermins**

---

**Nr. 9 Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

---

**Nr. 10 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

---

**Nr. 11 Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2026**

---

**Nr. 12 Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2026**

---

**Nr. 13 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

---

**Nr. 14 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

---

**Nr. 1**

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Ihor Kaprielov, geb. am 26.01.1969, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 13.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513/III-014771KN ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Herrn Ihor Kaprielov oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 06.02.2026  
Landratsamt Donau-Ries  
Langner  
Regierungsdirektorin

**Nr. 2**

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Rekawt Hassan, Geburtsdatum unbekannt, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 03.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-015513PS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Hassan oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den  
Landratsamt Donau-Ries  
Langner  
Regierungsdirektorin

**Nr. 3**

Öffentliche Zustellung:

An Frau Agnieszka Anna Kwiatkowska, geb. 08.07.1992, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 23.02.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-016327DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Frau Kwiatkowska oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 23.02.2026  
Landratsamt Donau-Ries  
Langner  
Regierungsdirektorin

**Nr. 4****Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Saeed Ahmed, geb. 01.01.1987, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 25.02.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-015954DB + 513UVG-015956DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Ahmed oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 25.02.2026  
Landratsamt Donau-Ries  
Langner  
Regierungsdirektorin

**Nr. 5****Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Vitaly Yevhenovych Weresotski, geb. 1978, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 24.07.2024 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-011851BU und 513UVG-011849BU ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Vitaly Yevhenovych Weresotski oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 25.03.2026  
Landratsamt Donau-Ries  
Langner  
Regierungsdirektorin

**Nr. 6****Öffentliche Zustellung**

Gegen Herrn Lukas Strehle, geb. 16.12.1999, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 05.02.2026 eine Androhung über die Fälligkeit des Zwangsgeldes sowie Androhung des unmittelbaren Zwangs mit dem Aktenzeichen 221.8-1430-4-245509 mit Rechnung erlassen.

Die Anordnung wird hiermit öffentlich zugestellt. Diese kann von Herrn Strehle oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Str. 19, Kloster Heilig Kreuz, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Aufforderung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 05.02.2026  
Landratsamt Donau-Ries  
Geiger  
Regierungsdirektorin

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries  
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 02.02.2026, Az. (400 – 6024) 2025/1428, folgende Baugenehmigung Neubau Saugbehälter am Wasserwerk Rain auf dem Grundstück Flurnr. 2436 der Gemarkung Rain erteilt:

**BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:**

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

**Nr. 8**

**Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):  
Wesentliche Änderung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) des bestehenden Logistikzentrums der Firma Döderlein Spedition GmbH, Oettinger Straße 8, 86720 Nördlingen durch die Erhöhung der Lagermenge oxidierender Stoffe von 198 t auf 800 t (Erhöhung der Gesamtlagermenge von 30.560 t auf 31.162 t)**

**hier: Bekanntgabe des Entfallens eines Erörterungstermins**

**Bekanntmachung vom 17.02.2026**

Mit Bekanntmachung vom 09.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries am 09.12.2025, wurde die Öffentlichkeit über das im Betreff genannte Vorhaben der Döderlein Spedition GmbH informiert. Wie dort näher ausgeführt, hat die Firma Döderlein Spedition GmbH im Rahmen des für das Vorhaben durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG die die Erhöhung der Lagermenge oxidierender Stoffe von 198 t auf 800 t (Erhöhung der Gesamtlagermenge von 30.560 t auf 31.162 t) beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, sowie der UVP-Bericht, wurden daraufhin in der Zeit vom 16.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026 auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries und im zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern eingestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, d. h. bis einschließlich 16.02.2026 beim Landratsamt Donau-Ries erhoben werden.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Gegen dieses Vorhaben wurden keine Einwendungen beim Landratsamt Donau-Ries erhoben.

Der in der Bekanntmachung vom 09.12.2025 vorläufig auf den 12.03.2026 bestimmte Termin zur Erörterung entfällt daher nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV kraft Gesetzes.

Diese Entscheidung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Donauwörth, 17.02.2026

Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag

Oberregierungsrat

## **Nr. 9**

### **Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr in Ihrem Gebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit

denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhenpunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z.B. für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich.

Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche

Auftrag erteilt, ein Höhenetz aufzubauen und zu erhalten.

Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements durch.

In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben.

Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u.a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können.

Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern

angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittleren Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt. Nach der Berechnung und Datenübernahme können die Höhenfestpunkte im Bayernatlas unter [www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de) kostenfrei abgerufen werden.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.01.1970 (BayRS 219-1-F) regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.

Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten.

Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

**Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

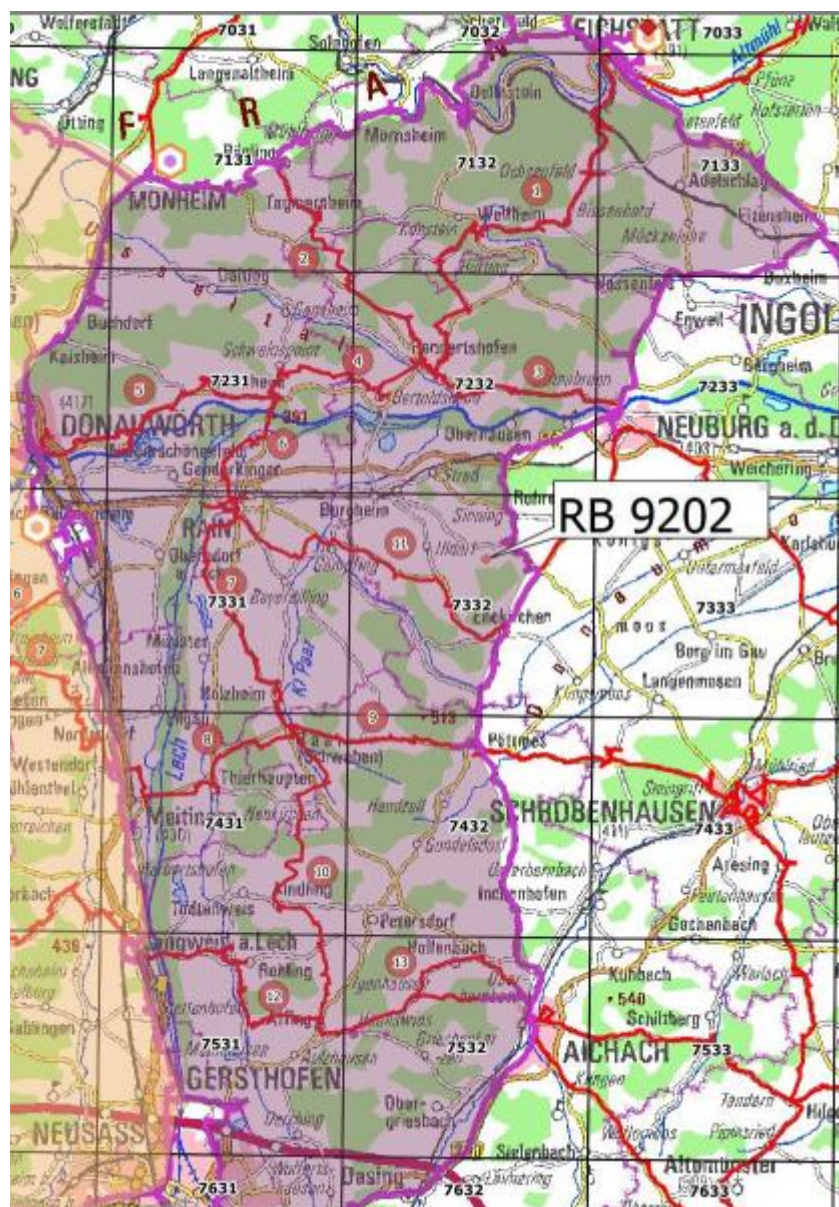
**Alexandrastraße 4, 80538 München**

**Telefon: 0892129 -1111, E-Mail: [service@geodaten.bayern.de](mailto:service@geodaten.bayern.de)**

**Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement**

**Herr Jan Strobl, Referat 83**

**Telefon: 0892129 -1443, E-Mail: [jan.strobl@ldbv.bayern.de](mailto:jan.strobl@ldbv.bayern.de)**



## Nr. 10

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

### Änderung der Bioabfallbehandlungsanlage der BENC Bioabfall GmbH & Co. KG auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Mertingen

1. Die BENC Bioabfall GmbH & Co. KG, Grundstück Fl.-Nr. 690 der Gemarkung Mertingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Bioabfallbehandlungsanlage durch eine Humusanlage, eine Biomasse-Verkohlungsanlage, eine Trocknungsanlage, einem Grüngutannahmeplatz und einer Lagerhalle beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Ziffern 1.14.3.2 V und 8.5.2 V des Anhangs I der 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag, handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt wurde. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind Angaben über die Merkmale des geplanten Vorhabens und des Standorts, der Schutzgüter und die möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 2 UVPG zu übermitteln. Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Der Standort der Bioabfallbehandlungsanlage befindet sich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bioabfall-Behandlungsanlage“ der „Benc Bioenergiezentrum KG“. Das hier antragsgegenständliche Vorhaben auf dem angrenzenden Grundstück (Fl.-Nr. 690, Gemarkung Mertingen) liegt nicht innerhalb dieses Bebauungsplans. Für das Vorhaben kann keine Privilegierung in Anspruch genommen werden. Für den Vorhabenstandort auf dem maßgeblichen Flurstück-Nr. 690 der Gemeinde Mertingen erfolgt gegenwärtig die Planung mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, um die zulässige Flächennutzung festzulegen und das Baurecht für den zukünftigen Anlagenbetrieb zu schaffen. Die Flächeninanspruchnahme einschließlich der naturschutzfachlichen Auswirkungen wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bewertet. Soweit erforderlich werden in diesem Zusammenhang Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- Die Gräben im Donaurief, Biotophaupt-Nr. 7330-1143 sind das nächstgelegene Biotop in ca. 120 m nordöstlicher Entfernung zur Mitte des Vorhabenstandortes.
- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das „Schmutterwäldchen bei Bäumenheim“ (LGS-00314.01) mit einer Entfernung von ca. 600 m östlich.
- Das FFH-Gebiet „Mertinger Hölle und umgebende Feuchtgebiete“ befindet sich in ca. 1000 m Entfernung.

Der verfahrenstechnische Hauptprozess der Biomasse-Verkohlungsanlage besteht in der

partiellen Oxidation fester Brennstoffe (Trockengut aus Trocknungsanlage). Bei der Verbrennung des dabei entstehenden Schwelgases entstehen Rauchgase. Aus diesem Grund wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erstellt

Emissionen von Gerüchen können bei Abfallbehandlungsanlagen grundsätzlich beim Umschlag, der Behandlung und der Lagerung der organischen Einsatzstoffe und Gärprodukte auftreten. Durch den geplanten Einsatz von Gärreststoffen ist in der Humusanlage mit dem Freisetzen von Gerüchen zu rechnen. Die verwendeten Einsatzstoffe und -mengen der Biogasanlage bleiben unverändert, ebenso die Menge an Gärprodukt. Jedoch entfallen durch Einsatz der Gärprodukte in der geplanten Humusanlage ca. 280 Fahrten und damit die Abtankvorgänge. Stattdessen wird das Gärprodukt mittels geschlossener Rohrleitung in den Tagesvorratsspeicher der Humusanlage gepumpt. Mit dem geplanten Vorhaben ist somit keine Verschlechterung der Geruchssituation der bestehenden Emissionsquellen im Vergleich zum derzeitigen Bestand verbunden. Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf die Geruchssituation wurde eine Immissionsprognose Gerüche erarbeitet.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-3675 eingeholt werden.

Donauwörth, 24.02.2026  
Landratsamt Donau-Ries  
Ostertag  
Oberregierungsrat

## **Nr. 11**

### **Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2026**

Der Mittelschulverband Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Stadt Rain in Rain (Zimmer 21) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 BekV, Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 04.03.2026 – 19.03.2026 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung  
des Mittelschulverbandes Rain  
(Landkreis Donau-Ries)  
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                               |                                   |             |
|-------------------------------|-----------------------------------|-------------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b> | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.185.670 € |
| und                           |                                   | <hr/>       |
| im <b>Vermögenshaushalt</b>   | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.662.580 € |
| ab.                           |                                   | <hr/>       |

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 0 € festgesetzt:

|            |     |
|------------|-----|
| Jahr 2027: | 0 € |
| Jahr 2028: | 0 € |
| Jahr 2029: | 0 € |
| Jahr 2030: | 0 € |

## § 4<sup>1</sup>

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.176.120 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 242 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.860,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 723.580 € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 242 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 2.990,00 € festgesetzt.

## § 5

---

<sup>1</sup>

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 275.000 € festgesetzt.

## § 6<sup>2</sup>

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Rain, den 27.02.2026

Grundschulverband Rain

---

**Gez.**

(Karl Rehm)

1. Vorsitzender

## Nr. 12

### Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2026

Der Grundschulverband Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Stadt Rain in Rain (Zimmer 21) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 BekV, Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 04.03.2025 – 19.03.2026 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                               |                                   |              |
|-------------------------------|-----------------------------------|--------------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b> | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.664.500 €  |
| und                           |                                   |              |
| im <b>Vermögenshaushalt</b>   | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 11.410.110 € |

---

<sup>2</sup>Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.965.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 12.300.000 € festgesetzt:

|            |              |
|------------|--------------|
| Jahr 2027: | 10.550.000 € |
| Jahr 2028: | 1.750.000 €  |
| Jahr 2029: | 0 €          |
| Jahr 2030: | 0 €          |

## § 4<sup>3</sup>

### Schulverbandsumlage

7. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.965.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
8. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 432 Verbandsschüler festgesetzt.
9. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.550,00 € festgesetzt.
10. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 682.560 € festgesetzt.
11. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 432 Verbandsschüler festgesetzt.
12. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 1.580,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 6<sup>4</sup>

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Rain, den 02.03.2026

Grundschulverband Rain

Gez.

<sup>3</sup>

<sup>4</sup>Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.  
Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 3 vom 03.03.2026

**Nr. 13**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Bioenergie Deiningen GmbH & Co. KG auf Änderungsgenehmigung nach § 16  
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung eines neuen BHKW sowie Rückbau  
eines bestehenden BHKWs auf dem Grundstück Flurnummer 856/1 der Gemarkung  
Deiningen**

1. Die Bioenergie Deiningen GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Aufstellen und das Betreiben eines neuen BHKW, sowie das Stilllegen inklusive Rückbau eines bestehenden BHKWs beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Somit war im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet (7128-371.176) befindet sich in ca. 3,25 km Entfernung, das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (Nr. 7130-471.13 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“) in ca. 300 m Entfernung. Circa 315 m entfernt befindet sich das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop. Die nächstgelegene Feldvogelkulisserie – Kiebitz (Nr. 71295003 „Roter Brunnen“) befindet sich in ca. 25 m Entfernung.

Da das geplante BHKW im bestehenden Gebäude aufgestellt wird und ein bestehendes Aggregat stillgelegt und rückgebaut wird, sind - bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte - keine negativen Einwirkungen auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete und Biotope erkennbar. Zudem sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.64) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6178 eingeholt werden.

Donauwörth, 23.02.2025  
Landratsamt Donau-Ries  
gez.  
Ostertag  
Oberregierungsrat

#### **Nr. 14**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Änderungsgenehmigung der Märker Kalk GmbH;  
Erweiterung des Steinbruchs „Bräunlesberg“ in der Stadt Harburg, Flurnummern 403 ff der Gemarkung Mauren um Teilflächen der Flurnummern 2403/3, 2406 und 2407**

1. Die Märker Kalk GmbH hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung des genannten Steinbruchs beantragt. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 2.1.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
2. Bei o.g. Anlage handelt es sich derzeit um eine Anlage im Sinne von Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Durch die Erweiterung überschreitet das Vorhaben erstmals die Schwelle der Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das wie hier bereits eine UVP durchgeführt worden ist, so besteht n. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Danach ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß An-

lage 3 Nr. 3 zum UVPG zu erwarten sind (§§ 7 Abs. 1 Satz 2, 9 UVPG). Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

3. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens potenziell erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben können und dass damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

4. Wesentliche Gründe für das Bestehen der UVP-Pflicht:

- Rodung von Wäldern unterschiedlicher Wertigkeiten (Nrn. 1.3, 2.2 der der Anlage 3 zum UVPG)  
Zudem verringert sich die Waldfläche am Bräunlesberg (derzeit ca. 84 ha) um ca. 16 ha bzw. 20 %
- Inanspruchnahme von ca. 16 ha Erweiterungsfläche (Nrn. 1.3, 2.2 der der Anlage 3 zum UVPG)
- Beseitigung hochwertiger Steinbruchrandbereiche (Nrn. 1.3, 2.2 der der Anlage 3 zum UVPG)
- Beseitigung von Laichgewässern (Pionierarten Kreuzkröte, Gelbbauchunke) im weiteren Steinbruchbetrieb. (Nrn. 1.3, 2.2 der der Anlage 3 zum UVPG)  
Die Laichgewässer werden an anderer Stelle im Steinbruch flächengleich ersetzt (Wanderbiotop).
- Beseitigung eines Teilhabitats der Zauneidechse am Nordrand des Steinbruchs durch die geplante Erweiterung. (Nrn. 1.3, 2.2 der der Anlage 3 zum UVPG).  
Für die Zauneidechse wird ein Ersatzhabitat geschaffen.
- Beseitigung eines Brutreviers des Flussregenpfeifers im weiteren Steinbruchbetrieb (Nrn. 1.3, 2.2 der der Anlage 3 zum UVPG). Das Brutrevier wird im Zusammenhang mit der Einrichtung von Ersatzlaichgewässern verlegt (Wanderbiotop).
- Die lange Südwand im Steinbruch ist potenzielle Brutwand des Uhus und bleibt erhalten. Es stehen also langfristig Brutmöglichkeiten für den Uhu zur Verfügung. Phasenweise kann es durch den vorgesehenen Tiefenabbau (gesamter Steinbruch) auch vor der Südwand zu Störungen durch Sprengungen kommen. (Nrn. 1.3, 2.2 der der Anlage 3 zum UVPG)
- Beseitigung von 2 Brutplätzen der Dorngrasmücke im Ostteil des Steinbruchs durch den weiteren Steinbruchbetrieb (Nrn. 1.3, 2.2 der der Anlage 3 zum UVPG).  
  
Für die Dorngrasmücke wird am nordöstlichen Rand des Steinbruchs neues Ödland entwickelt (Wanderbiotop).
- Höhlenbrüter: Durch die Steinbrucherweiterung findet eine starke Annäherung an die aktuellen Reviere der beiden Arten Waldkauz und Mittelspecht statt (Nrn. 1.3, 2.2 der der Anlage 3 zum UVPG).
- Durch die Steinbrucherweiterung werden zahlreiche potenzielle Baumquartiere für Fledermäuse beseitigt. (Nrn. 1.3, 2.2 der der Anlage 3 zum UVPG)

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen keine nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG flächigen Schutzgebiete (Naturpark, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Natura2000: FFH, Vo-

gelschutz). Nächstgelegenes geschütztes Biotop nach Art. 23 BayNatSchG ist Nr. 7230-0237-001 „Mesophiler Waldrest auf dem Schloßberg östlich Mauren“ (Abstand 350 m zum Vorhaben).

5. Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nrn. 1 und 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche Umweltauswirkungen befürchten lässt, die ohne die Durchführung einer UVP nicht abschließend beurteilt werden können. Insbesondere zu nennen sind hier die Größe der Erweiterungsfläche (Nr. 3.1 der Anlage 3 zum UVPG), die Dauer und teilweise fehlende oder nur verzögert mögliche Umkehrbarkeit der Auswirkungen der Nutzung (Nr. 3.5 der Anlage 3 zum UVPG) und die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG).
6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Für das Änderungsvorhaben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen, die gem. § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BImSchG nach einer entsprechenden Veröffentlichung im Amtsblatt einen Monat zur Einsicht auszulegen sind.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6178 eingeholt werden.

Donauwörth, 26.02.2026  
Landratsamt Donau-Ries  
Ostertag  
Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**